

2050 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Dezember 1979  
betreffend ein Bundesgesetz über die Auslieferung und  
die Rechtshilfe in Strafsachen (Auslieferungs- und Rechts-  
hilfegesetz - ARHG)

Österreich besitzt im Gegensatz zu anderen Staaten derzeit keine umfassende innerstaatliche Regelung auf dem Gebiet der Auslieferung und der Rechtshilfe. Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll diesem Mangel abgeholfen werden. Die vorgesehene Regelung knüpft einerseits an die im Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr bewährte Praxis an und schafft andererseits auch die Grundlage für neue Formen der internationalen Zusammenarbeit. Eine Auslieferung österreichischer Staatsbürger wird als unzulässig erklärt. Entsprechend einer österreichischen Tradition ist weiters an dem Verbot der Auslieferung von Ausländern in den Fällen festgehalten, in denen der Täter in anderen Staaten die Todesstrafe zu erwarten hätte; dadurch wird der Täter aber nicht straflos bleiben, sondern sich vor einem österreichischen Richter verantworten müssen. Ferner soll erreicht werden, daß im Ausland verurteilte Österreicher die über sie verhängte Strafe in Österreich verbüßen können. Gleichzeitig werden auch die Möglichkeiten einer Übertragung der Strafverfolgung erweitert. Damit soll im Interesse österreichischer Staatsbürger erwirkt werden, daß sie - etwa nach einem Verkehrsunfall - nicht den Ausgang des Strafverfahrens im Ausland abwarten müssen, sondern sich vor einem österreichischen Richter verantworten können.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

./.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Dezember 1979 betreffend ein Bundesgesetz über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz - ARHG), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 12 13

Dr. Helga H i e d e n  
Berichterstatter

Dr. Anna D e m u t h  
Obmann